

Für alle Betriebsangehörigen gilt, daß sie in Verwirklichung ihrer fixierten Rechte und Pflichten **allgemeine Grundregeln und Maßnahmen des richtigen taktischen Verhaltens gegenüber Strafgefangenen** beherrschen müssen. Sie erfordern:

- durch persönliche Vorbildwirkung und ein jederzeit politisch bewußtes Verhalten das Auftreten als Repräsentant der Arbeiterklasse zu sichern;
- sich gegenüber Strafgefangenen stets von den Prinzipien sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit leiten zu lassen und diese strikt durchzusetzen;
- bei den Strafgefangenen jederzeit mit möglichen Angriffen auf das Sicherungssystem des Arbeitseinsatzbereichs sowie mit Absichten bzw. Versuchen von Entweichungen zu rechnen;
- sich stets um ein beherrschtes und selbstbewußtes Auftreten gegenüber Strafgefangenen zu bemühen und sich niemals zu unbedachten Äußerungen oder Handlungen gegenüber den Strafgefangenen hinreißen zu lassen;
- bei persönlicher Ratlosigkeit oder Unsicherheit im Auftreten gegenüber bestimmten Strafgefangenen immer den Rat und Hinweis verantwortlicher SV-Angehöriger oder Betriebsangehöriger mit gleichartigen Funktionen zu suchen;
- direkte, aber auch zufällig gehörte Äußerungen von Strafgefangenen immer ernst zu nehmen, wenn diese sich gegen die Gewährleistung der Sicherheit richten, und darüber unverzüglich den verantwortlichen SV- bzw. Betriebsangehörigen zu informieren;
- sich stets einen genauen Überblick über den Standort, die Wirkungsweise und Erreichbarkeit von Warn-, Notruf- und anderen Signal- oder Nachrichtenanlagen zu verschaffen;
- bei jeder Funktionsausübung stets einen solchen Platz oder Standort einzunehmen, der die ständige Übersicht über die Strafgefangenen ermöglicht;
- entsprechend den funktionellen Pflichten eine ständige Kontrolle insbesondere solcher Werkzeuge und elektronischer Bauelemente in Aggregaten und Anlagen zu sichern, die erfahrungsgemäß durch Strafgefängnisse vorzugsweise zweckentfremdet ge- bzw. benutzt werden;
- sich durch die verantwortlichen SV- bzw. Betriebsangehörigen immer über alle bedeutsamen operativen Veränderungen der Lage im Arbeitsbereich informieren zu lassen und auch ständig die eigene Informationspflicht wahrzunehmen;
- niemals mit Strafgefangenen Gespräche über eigene private Angelegenheiten — unabhängig vom Gesprächsgegenstand — zu führen;